

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen vom 20.04.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen vom 21. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

3. Sozialausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Kultur, Dorfverschönerung, Kinderspielplätze, Naturschutz

4. Kindertagesstättenausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kindertagesstätte „Pustehblume“ in Rehm-Flehde-Bargen

5. Friedhofsausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreter/innen, davon entsendet die Gemeinde Lunden 4 Gemeindevertreter/innen, die Gemeinde Lehe 2 Gemeindevertreter/innen und die Gemeinden Groven, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen jeweils 1 Gemeindevertreter/in.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des gemeinsamen kommunalen Friedhofs Lunden

In den Bau- und Wegeausschuss und den Sozialausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 21. Juli 2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rehm-Flehde-Bargen, 28.07.2022

gez. Daniela Donarski
Bürgermeisterin